

**Wahl- und Abstimmungsreglement**  
vom 22. Juni 2009  
(in Kraft ab 1. Januar 2010)

**1.3 R**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>7</b>
<b>Art. 1 .....</b>	<b>7</b>
Geltungsbereich.....	7
<b>Art. 2 .....</b>	<b>7</b>
1. Abstimmungslokale .....	7
<b>Art. 3 .....</b>	<b>7</b>
2. Abstimmungstermine.....	7,
<b>Art. 4 .....</b>	<b>7</b>
3. Wahl- und Abstimmungsausschuss .....	7
a) Allgemeines .....	7
<b>Art. 5 .....</b>	<b>8</b>
b) Urnendienst .....	8
<b>Art. 6 .....</b>	<b>8</b>
4. Bekanntmachung.....	8
<b>Art. 7 .....</b>	<b>8</b>
5. Aktenaufgabe.....	8
<b>Art. 8 .....</b>	<b>9</b>
6. Stimmregister .....	9
<b>Art. 9 .....</b>	<b>9</b>
7. Wahl- und Abstimmungsmaterial.....	9
a) Allgemeines .....	9
<b>Art. 10 .....</b>	<b>10</b>
b) Stimmrechtsausweis.....	10
<b>Art. 11 .....</b>	<b>10</b>
c) Stimm- und Wahlzettel .....	10



<b>Art. 12</b> .....	<b>10</b>
d) Druck .....	10
<b>Art. 13</b> .....	<b>10</b>
8. Einrichtungen in den Lokalen .....	10
<b>Art. 14</b> .....	<b>11</b>
9. Stimmabgabe .....	11
a) Grundsatz .....	11
<b>Art. 15</b> .....	<b>11</b>
b) Briefliche Stimmabgabe .....	11
<b>Art. 16</b> .....	<b>11</b>
c) Stellvertretung .....	11
<b>Art. 17</b> .....	<b>11</b>
10. Handhabung der Ordnung .....	11
<b>Art. 18</b> .....	<b>12</b>
11. Unterschriftensammlung und politische Propaganda .....	12
<b>Art. 19</b> .....	<b>12</b>
12. Ver- und Entsiegelung der Urnen .....	12
<b>Art. 20</b> .....	<b>13</b>
13. Feststellung der Ergebnisse .....	13
a) Allgemeines .....	13
<b>Art. 21</b> .....	<b>13</b>
b) Verfahren .....	13
<b>Art. 22</b> .....	<b>13</b>
14. Ungültige Stimm- oder Wahlzettel .....	13
<b>Art. 23</b> .....	<b>14</b>
15. Protokoll .....	14



<b>Art. 24</b> .....	<b>14</b>
16. Aufbewahrung des Stimmmaterials .....	14
<b>Art. 25</b> .....	<b>15</b>
17. Veröffentlichung .....	15
<b>2. TEIL GEMEINDEWAHLEN IM BESONDEREN</b> .....	<b>15</b>
<b>I. WAHL DER STADTPRÄSIDENTIN BZW. DES STADTPRÄSIDENTEN</b> .....	<b>15</b>
<b>Art. 26</b> .....	<b>15,</b>
1. Wahlverfahren .....	15
<b>Art. 27</b> .....	<b>15</b>
2. Wahlvorschläge .....	15
<b>Art. 28</b> .....	<b>15</b>
3. Wahlgänge .....	15
<b>Art. 29</b> .....	<b>16</b>
4. Ersatzwahl .....	16
<b>Art. 30</b> .....	<b>16</b>
5. Nachrücken im Gemeinderat .....	16
<b>II. WAHL DES STADTRATES UND DES GEMEINDERATES</b> .....	<b>16</b>
<b>Art. 31</b> .....	<b>16</b>
1. Wahlverfahren .....	16
<b>Art. 32</b> .....	<b>17</b>
2. Wahlvorschläge .....	17
a) Einreichung .....	17
<b>Art. 33</b> .....	<b>17</b>
b) Inhalt .....	17



**Art. 34** ..... **17**  
3. Zugehörigkeitserklärung der Kandidaten ..... 17

**Art. 35** ..... **18**  
4. Prüfung der Wahlvorschläge ..... 18

**Art. 36** ..... **18**  
5. Bereinigung der Wahlvorschläge ..... 18

**Art. 37** ..... **18**  
6. Wahllisten ..... 18

**Art. 38** ..... **18**  
7. Listenverbindungen ..... 18

**Art. 39** ..... **19**  
8. Umfang und Besonderheiten des Wahlrechts ..... 19  
a) Grundsatz ..... 19

**Art. 40** ..... **19**  
b) Kumulation ..... 19

**Art. 41** ..... **19**  
c) Panaschieren ..... 19

**Art. 42** ..... **19**  
d) Zusatzstimmen ..... 19

**Art. 43** ..... **20**  
9. Ungültigkeit von Namen ..... 20

**Art. 44** ..... **20**  
10. Leere Wahlzettel ..... 20

**Art. 45** ..... **20**  
11. Ergebnis der Wahl ..... 20  
a) Zählung der Stimmen ..... 20



<b>Art. 46</b> .....	<b>21</b>
b) Verteilung der Sitze .....	21
<b>Art. 47</b> .....	<b>22</b>
c) Besetzung der Sitze .....	22
<b>Art. 48</b> .....	<b>22</b>
d) Nachrücken von Ersatzleuten .....	22
<b>Art. 49</b> .....	<b>22</b>
12. Wahlanzeige .....	22
<b>III. WAHL DER KOMMISSIONEN</b> .....	<b>23</b>
<b>Art. 50</b> .....	<b>23</b>
1. Kommissionen des Stadtrates .....	23
<b>Art. 51</b> .....	<b>23</b>
2. Kommissionen des Gemeinderates und Spezialkommissionen .....	23
<b>Art. 52</b> .....	<b>23</b>
3. Wahl der Kommissionsmitglieder .....	23
<b>Art. 53</b> .....	<b>23</b>
4. Mitglieder von Amtes wegen .....	23
<b>Art. 54</b> .....	<b>24</b>
5. Von kantonalen Behörden gewählte Mitglieder .....	24



<b>3. TEIL BEITRÄGE AN DIE POLITISCHEN GRUPPIERUNGEN .....</b>	<b>24</b>
<b>Art. 55 .....</b>	<b>24</b>
1. Sitzbeitrag .....	24
<b>Art. 56 .....</b>	<b>24</b>
2. Werbematerial .....	24
<b>Art. 57 .....</b>	<b>24</b>
3. Werbematerial bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen.....	24
<b>4. TEIL RECHTSPFLEGE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>25</b>
<b>Art. 58 .....</b>	<b>25</b>
1. Beschwerdefrist .....	25
<b>Art. 59 .....</b>	<b>25</b>
2. Strafandrohung .....	25
<b>Art. 60 .....</b>	<b>25</b>
3. In-Kraft-Treten .....	25
<b>Bescheinigung.....</b>	<b>26</b>
<b>Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung .....</b>	<b>26</b>



# WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT

## 1. TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für Wahlen und Abstimmungen in der Stadt.

### Art. 2

1. Abstimmungslokale
- <sup>1</sup> Die Stadt Langenthal bildet einen einzigen Abstimmungs- und Wahlkreis.
  - <sup>2</sup> In den verschiedenen Quartieren werden nach Bedarf Stimmlokale eingerichtet. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

### Art. 3

2. Abstimmungstermine
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Abstimmungs- und Wahltage.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Zeiten der Stimmgabe für die einzelnen Abstimmungs- und Wahllokale.

### Art. 4

3. Wahl- und Abstimmungsausschuss
- a) Allgemeines
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt auf 4 Jahre, für die gleiche Amtsdauer wie die übrigen Behördenmitglieder, den ständigen Wahl- und Abstimmungsausschuss, bestehend aus:
    - a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
    - b) der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten
    - c) der Sekretärin bzw. dem Sekretär
    - d) 8 MitgliedernZur Vertretung veränderter Mitglieder wählt der Gemeinderat 8 Ersatzleute.
  - <sup>2</sup> Sämtliche im Stadtrat vertretenen politischen Parteien sind auch im ständigen Wahl- und Abstimmungsausschuss vertreten.
  - <sup>3</sup> Die Mitglieder des ständigen Ausschusses sowie die Ersatzleute haben bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen mitzuwirken, oder sich zur Verfügung zu halten.
  - <sup>4</sup> Jedes Mitglied des ständigen Ausschusses hat als Leiterin bzw. Leiter eines Abstimmungslokals zu wirken.
  - <sup>5</sup> Bei der Ausmittlung muss stets mindestens ein Mitglied des ständigen Ausschusses anwesend sein.





### Art. 5

b) Urnendienst <sup>1</sup> Dem ständigen Wahl- und Abstimmungsausschuss werden die nötigen weiteren Ausschüsse für jede Wahl und Abstimmung beigegeben. Diese werden möglichst frühzeitig durch die Stimmregisterführerin bzw. den Stimmregisterführer aus dem Kreis der Stimmberechtigten ernannt und aufgeboden.

<sup>2</sup> Die Mitarbeit in den Wahl- und Abstimmungsausschüssen ist Bürgerinnen- bzw. Bürgerpflicht, die nur unter Geltendmachung folgender, für den Amtszwang vorgesehener Ablehnungsgründe verweigert werden kann:

- a) die Bekleidung der Stelle einer ständigen Richterin bzw. eines ständigen Richters oder einer Staatsanwältin bzw. eines Staatsanwaltes;
- b) das zurückgelegte 60. Altersjahr;
- c) Krankheiten und andere Verhältnisse, die die Gewählte bzw. den Gewählten verhindern, das Amt zu versehen.

Der Gemeinderat kann einem Ablehnungsgesuch auch aus anderen Gründen stattgeben.

### Art. 6

4. Bekanntmachung <sup>1</sup> Vom Gemeinderat festgesetzte Wahl- und Abstimmungstage werden im Amtsanzeiger bekanntgemacht, und zwar

- für Abstimmungen mindestens 3 Wochen;
- für Ergänzungswahlen mindestens 3 Monate sowie;
- für Gesamterneuerungswahlen mindestens 5 Monate vor deren Durchführung.

<sup>2</sup> In der Publikation ist auf die zur Abstimmung gelangenden Vorlagen und die zu treffenden Wahlen hinzuweisen.

### Art. 7

5. Aktenaufgabe Die Akten zu den Abstimmungsvorlagen werden während 20 Tagen, bei Abstimmungen zu Reglementen während 30 Tagen vor der Abstimmung im Präsidialamt zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten aufgelegt.



### Art. 8

6. Stimmregister

<sup>1</sup> Das für kantonale Abstimmungen geführte Stimmregister dient als Stimmregister der Stadt. Dieses wird durch die Stadt geführt.

<sup>2</sup> Das Stimmenregister bildet die alleinige Grundlage für die Stimmabgabe.

<sup>3</sup> Eintragungen und Streichungen werden laufend von Amtes wegen vorgenommen.

<sup>4</sup> Vor einer Wahl oder Abstimmung werden Eintragungen bis zum 5. Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag vorgenommen, wenn feststeht, dass die Teilnahmevoraussetzungen am Wahl- und Abstimmungstag erfüllt sein werden.

<sup>5</sup> Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen, und zwar bis mittags 12.00 Uhr des Tages, an dem das Stimmregister abgeschlossen wird (5. Tag vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag).

<sup>6</sup> Massgebend für die Führung des Stimmregisters sind die kantonalen Vorschriften.

### Art. 9

7. Wahl- und Abstimmungs-material  
a) Allgemeines

<sup>1</sup> Das Wahl- und Abstimmungsmaterial besteht aus

- dem Stimmrechtsausweis;
- dem Stimmcouvert;
- dem Rückantwortcouvert für die briefliche Stimmabgabe;
- der Abstimmungsvorlage mit einer vom Stadtrat verabschiedeten Botschaft;
- dem Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) bzw. dem Stimmzettel;

und für Verhältniswahlen einem vollständigen Satz Wahlzettel mit den gedruckten Wahlvorschlägen gemäss Art. 32 ff.

<sup>2</sup> Das Abstimmungsmaterial muss spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungssonntag im Besitz der Stimmberechtigten sein. Bei Wahlen sind die Unterlagen spätestens 10 Tage vor dem Wahlsonntag zuzustellen.



### Art. 10

- b) Stimmrechtsausweis
- <sup>1</sup> Für jede Abstimmung oder Wahl wird den Stimmberechtigten eine Ausweiskarte zugestellt. Die Ausweiskarte weist die Stimmbürgerin bzw. den Stimmbürger aus und gibt Auskunft, für welche Abstimmung oder Wahl gestimmt werden darf.
  - <sup>2</sup> Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder sie verloren haben, können von der Stimmregisterführerin bzw. vom Stimmregisterführer bis spätestens Schalterschluss am Vortag der Urnenöffnung ein Doppel verlangen. Die neue Ausweiskarte ist als "Doppel" zu bezeichnen.

### Art. 11

- c) Stimm- und Wahlzettel
- <sup>1</sup> Für die Stimmabgabe bei Abstimmungen und Proporzahlen sind die amtlichen Stimm- und Wahlzettel zu benutzen. Amtliche Wahlzettel werden mit oder ohne Vordruck hergestellt.
  - <sup>2</sup> Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist bei Majorzwahlen gestattet. Das Präsidialamt schreibt die Art des Papiers und die Gestaltung des Wahlzettels vor.
  - <sup>3</sup> Jeder Stimm- und Wahlzettel hat den Vermerk zu tragen, dass er, um gültig zu sein, vom Wahl- und Abstimmungsausschuss auf der Rückseite abgestempelt sein muss.

### Art. 12

- d) Druck
- <sup>1</sup> Das Präsidialamt ordnet den Druck der amtlichen und ausseramtlichen Stimm- und Wahlzettel an. Bei gleichzeitig stattfindenden Urnengängen haben sich die Stimm- und Wahlzettel sowohl unter sich als auch gegenüber den eidgenössischen und kantonalen Zetteln in der Farbe zu unterscheiden.
  - <sup>2</sup> Die Stadt trägt die Druckkosten.

### Art. 13

8. Einrichtungen in den Lokalen
- <sup>1</sup> In allen Abstimmungslokalen sind die erforderlichen, gut verschliessbaren Urnen aufzustellen, und mit deutlichen Aufschriften zu versehen, sowie amtliche Stimm- und Wahlzettel in genügender Anzahl für die Stimmberechtigten zur Verfügung zu halten.
  - <sup>2</sup> Der ständige Wahl- und Abstimmungsausschuss hat die zur Sicherung der freien und geheimen Stimmabgabe von der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Einrichtungen zu schaffen.



### Art. 14

9. Stimm-  
abgabe  
a) Grundsatz

<sup>1</sup> Die bzw. der Stimmberechtigte muss ihren bzw. seinen Stimmrechtsausweis im Abstimmungsraum dem Wahl- und Abstimmungsausschuss abgeben, seine Stimm- und Wahlzettel auf der Rückseite vom Wahl- und Abstimmungsausschuss abstempeln lassen und sie unter dessen Aufsicht persönlich in die dafür bestimmte Urne einwerfen. Sie bzw. er darf für jede Vorlage nur einen Stimmzettel und für jede Wahl nur einen Wahlzettel abstempeln lassen.

<sup>2</sup> Stimmzettel müssen von den Stimmberechtigten handschriftlich ausgefüllt werden.

<sup>3</sup> Wahlzettel ohne Vordruck sind handschriftlich auszufüllen, wobei die Vorgeschlagenen so bezeichnet werden müssen, dass Verwechslungen nicht möglich sind. Wahlzettel mit Vordruck (amtlich und ausseramtlich) dürfen nur handschriftlich abgeändert werden.

### Art. 15

- b) Briefliche  
Stimm-  
abgabe

<sup>1</sup> Wer brieflich stimmt, kann seine Stimme von einem beliebigen Ort der Schweiz aus absenden, oder sie bei der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle abgeben.

<sup>2</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- oder Abstimmungsunterlagen zulässig.

### Art. 16

- c) Stell-  
vertretung

Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist nicht zugelassen.

### Art. 17

10. Handhabung  
der Ordnung

<sup>1</sup> Die Urnenausschüsse leiten und überwachen die Wahl- und Abstimmungsverhandlungen. Sie sorgen für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Abstimmungs- und Wahllokalen und ihren Zugängen.

<sup>2</sup> Personen, welche die Verhandlungen stören oder die Stimmabgabe zu beeinflussen suchen, sind aus dem Abstimmungslokal wegzuweisen.

<sup>3</sup> Die Urnenausschüsse prüfen nach Möglichkeit die Identität der Stimmenden bzw. des Stimmenden mit der auf der Ausweiskarte bezeichneten Person und sorgen für eine freie und unbehinderte Stimmabgabe.

<sup>4</sup> Die Ausschüsse haben darauf zu achten, dass keine Stimmberechtigte bzw. kein Stimmberechtigter mehr als einen Stimm- oder Wahlzettel für den gleichen Gegenstand einlegt, und dass keine ungestempelten Zettel in die Urne gelangen.



### Art. 18

11. Unterschriften-  
sammmlung  
und politi-  
sche Propa-  
ganda

<sup>1</sup> Zum Sammeln von Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen dürfen ausserhalb der Abstimmungslokale Tische mit entsprechender Beschriftung aufgestellt werden. Der Wahl- und Abstimmungsausschuss bestimmt den Standort der Tische.

<sup>2</sup> In den Stimmlokalen, ihren Vorräumen sowie unmittelbar vor und neben den Gebäudezugängen sind Unterschriftensammlungen und politische Propaganda untersagt.

<sup>3</sup> Organisationen oder Einzelpersonen, die beabsichtigen, während Abstimmungen und Wahlen Unterschriften zu sammeln, haben sich bis spätestens Mittwoch, mittags 12.00 Uhr, vor dem festgesetzten Abstimmungs-termin bei der Sekretärin oder beim Sekretär des Wahl- und Abstimmungsausschusses zu melden.

<sup>4</sup> Im Vorraum des Stimmlokals dürfen Beauftragte von Parteien, Gruppen oder Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben und leere Zustellkuverts oder besondere Kontrollmarken entgegennehmen. Sie haben sich jeder Beeinflussung der Stimmenden zu enthalten.

### Art. 19

12. Ver- und  
Entsiegelung  
der Urnen

<sup>1</sup> Nach jeder einzelnen Abstimmungs- und Wahlverhandlung sind die Abstimmungslokale und die Urnen zu schliessen. Zudem sind die Urnen zu versiegeln oder zu plombieren. Unmittelbar vor Beginn jeder weiteren Abstimmungszeit sind die Lokale und die Urnen zu öffnen, und die Siegel oder Plomben nach Feststellung ihrer Unversehrtheit von den Urnen zu entfernen.

<sup>2</sup> Nach Schluss der gesamten Abstimmungs- und Wahlverhandlungen werden die Ausweiskarten und die Stimm- und Wahlzettel unter versiegeltem Verschluss sofort zur Auszählung ins Ausmittlungslokal gebracht.

<sup>3</sup> Die Urnen aus Lokalen, die nach der einzelnen Abstimmungs- und Wahlverhandlung nicht abgeschlossen werden können, sind an einem sicheren Ort aufzubewahren.



## Art. 20

13. Feststellung der Ergebnisse
- a) Allgemeines
- Der ständige Wahl- und Abstimmungsausschuss stellt die Gültigkeit der Abstimmung und der Stimmzettel fest, ermittelt das Ergebnis und erstellt das Abstimmungsprotokoll.

## Art. 21

- b) Verfahren
- <sup>1</sup> Zunächst werden die eingegangenen Ausweiskarten und die eingelangten Stimm- bzw. Wahlzettel gezählt. Übersteigt die Zahl der eingelangten, gestempelten Zettel die der eingegangenen Ausweiskarten, so ist die Abstimmung ungültig, und es ist hievon dem Gemeinderat zur Anordnung einer neuen Abstimmung sofort Kenntnis zu geben.
- <sup>2</sup> Ist dagegen die Verhandlung gültig, so nimmt der Ausschuss die Zählung der einzelnen Stimmen vor.

## Art. 22

14. Ungültige Stimm- oder Wahlzettel
- <sup>1</sup> Ungültig ist ein nicht abgestempelter Stimm- und Wahlzettel.
- <sup>2</sup> Ungültig ist ein abgestempelter Stimm- und Wahlzettel, wenn er
1. nicht amtlich ist (vorbehalten bleiben ausseramtliche Wahlzettel nach Art. 11);
  2. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthält;
  3. anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert ist;
  4. den Willen der bzw. des Stimmenden nicht deutlich erkennen lässt.
- <sup>3</sup> Ist ein Stimmzettel für mehrere Vorlagen zu verwenden, so ist die Stimmabgabe nur für diejenigen Vorlagen ungültig, bei welchen ein Ungültigkeitsgrund besteht.
- <sup>4</sup> Ferner sind alle Wahlzettel ungültig, die eine Listenbezeichnung (Proportzwahlen) bzw. eine Parteistimme (Majorzwahlen), jedoch keinen gültigen oder überhaupt keinen Namen enthalten.
- <sup>5</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe sind ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten (Art. 27 der Verordnung über die politischen Rechte).



### Art. 23

15. Protokoll

<sup>1</sup> Über die durchgeführten Wahlen und Abstimmungen sowie über die Beschlüsse des ständigen Wahl- und Abstimmungsausschusses wird ein Protokoll aufgenommen.

<sup>2</sup> Für Wahlen und Abstimmungen werden getrennte Protokolle erstellt.

<sup>3</sup> Das Protokoll enthält:

1. den Tag der Wahl oder Abstimmung
2. die der Abstimmung unterbreiteten Geschäfte oder die getroffenen Wahlen
3. die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister
4. die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise
5. die Gesamtzahl der eingelangten Stimm- und Wahlzettel
6. die Zahl der leeren Zettel
7. die Zahl der ungültigen Zettel
8. die Zahl der gültigen Zettel
9. bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden oder der verwerfenden Stimmen für jede einzelne Vorlage
10. die Unterschriften der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs des ständigen Wahl- und Abstimmungsausschusses.

<sup>4</sup> Das Protokoll über die durchgeführten Wahlen enthält ferner die in Art. 45 genannten Angaben.

<sup>5</sup> Ausschussmitglieder, die mit dem Inhalt des Protokolls nicht einverstanden sind oder Unstimmigkeiten festgestellt haben, können ihre Bemerkungen im Protokoll anbringen lassen.

### Art. 24

16. Aufbewahrung des Stimm-materials

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Ausmittlung und Unterzeichnung des Protokolls werden die Ausweiskarten und die Stimm- und Wahlzettel getrennt verpackt, versiegelt und dem Präsidialamt übergeben.

<sup>2</sup> Sobald die Beschwerdefrist unbenützt verstrichen ist oder allfällige Beschwerden rechtskräftig beurteilt sind, ist das Material zu vernichten, spätestens nach 6 Monaten, sofern es für statistische Zwecke verwendet wird.



## Art. 25

17. Veröffentlichung

Aufgrund des vom Ausschuss ausgefertigten Protokolls wird das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen mit dem Hinweis auf mögliche Rechtsmittel vom Präsidialamt unverzüglich im Amtsanzeiger veröffentlicht.

## 2. TEIL GEMEINDEWAHLEN IM BESONDEREN

### I. WAHL DER STADTPRÄSIDENTIN BZW. DES STADTPRÄSIDENTEN

## Art. 26

1. Wahlverfahren

Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident wird gleichzeitig mit der Wahl des Gemeinderates und des Stadtrates nach dem Majorzverfahren (Mehrheitswahlverfahren) gewählt.

## Art. 27

2. Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 60. Tage mittags, 12.00 Uhr, vor dem Wahlsonntag, dem Präsidialamt einzureichen.

<sup>2</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

## Art. 28

3. Wahlgänge

<sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht. Bei der Ermittlung dieses Mehrs fallen die leeren und ungültigen Wahlzettel ausser Berechnung. Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die eingelangten gültigen Stimmen zusammengezählt und durch 2 dividiert werden. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Ist ein zweiter Wahlgang nötig, so findet er spätestens 3 Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.

<sup>3</sup> Wählbar sind nur die verbleibenden zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl im ersten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid wird in der Sitzung des Gemeinderates durch ein Mitglied der Behörde vorgenommen.





### Art. 29

4. Ersatzwahl

<sup>1</sup> Das während der laufenden Amtsdauer freiwerdende Amt der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten wird im Mehrheitswahlverfahren für den Rest der laufenden Amtsdauer wieder besetzt. Der Gemeinderat bestimmt den Wahltag.

<sup>2</sup> Die Grundsätze des Verhältniswahlrechts dürfen dadurch nicht verletzt werden. Erfordert dies eine Berichtigung der durch die Wahl der neuen Stadtpräsidentin bzw. des neuen Stadtpräsidenten entstandenen Sitzverteilung, so wird diese analog den Bestimmungen von Art. 46 vorgenommen.

<sup>3</sup> In den letzten 6 Monaten vor Ablauf der Amtsdauer finden keine Ersatzwahlen statt.

### Art. 30

5. Nachrücken  
im Gemein-  
derat

Anstelle der bisherigen Stadtpräsidentin bzw. des bisherigen Stadtpräsidenten rückt im Gemeinderat, nach Massgabe der Wahl- und Abstimmungsvorschriften, eine Ersatzkandidatin bzw. ein Ersatzkandidat ihrer bzw. seiner Partei nach, sofern die Partei nach Art. 46 nicht selbst zur Abgabe eines Sitzes verpflichtet ist.

## II. WAHL DES STADTRATES UND DES GEMEINDERATES

### Art. 31

1. Wahl-  
verfahren

<sup>1</sup> Der Stadtrat und der Gemeinderat werden nach dem Proporzverfahren (Verhältniswahlverfahren) gewählt.

<sup>2</sup> Die Wahlen in den Stadtrat und in den Gemeinderat finden gleichzeitig statt.

<sup>3</sup> Es gelten die Unvereinbarkeitsgründe nach Art. 42 und 43 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009.



### Art. 32

2. Wahl-  
vorschläge  
a) Einreichung

<sup>1</sup> Wer Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufstellen will, muss dem Präsidialamt bis spätestens am 60. Tag, mittags 12.00 Uhr, vor dem Wahlsonntag die Wahlvorschläge einreichen. Das Präsidialamt bescheinigt den Empfang.

<sup>2</sup> Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Stimmberechtigten eingebracht werden, mit Namen, Vornamen, Adressen und eigenhändigen Unterschriften. Eine Stimmberechtigte bzw. ein Stimmberechtigter darf nur je einen Wahlvorschlag gleichen Ursprungs für die Wahlen des Stadtrates und des Gemeinderates unterzeichnen. Bei ungleichem Ursprung wird sie oder er auf beiden Wahlvorschlägen gestrichen.

<sup>3</sup> Ist der Wahlvorschlag eingereicht, kann keine Unterschrift mehr widerrufen werden.

<sup>4</sup> Mit den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen aller Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorzulegen, dass sie die Kandidatur annehmen.

### Art. 33

- b) Inhalt

<sup>1</sup> Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. die unmissverständliche Bezeichnung seines Ursprungs (Partei oder Gruppierung)
2. die Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Adresse

<sup>2</sup> Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen tragen als Sitze zu besetzen sind.

### Art. 34

3. Zugehörig-  
keitserklä-  
rung der  
Kandidaten

<sup>1</sup> Wird eine Kandidatin bzw. ein Kandidat für den gleichen Rat auf mehr als einem Wahlvorschlag vorgeschlagen, so muss sie bzw. er sich innerhalb einer dreitägigen Nachfrist schriftlich für einen entscheiden, auf dem anderen wird sie bzw. er gestrichen.

<sup>2</sup> Liegt der Entscheid nicht fristgerecht vor, so wird die Vorgeschlagene bzw. der Vorgeschlagene auf allen Vorschlägen gestrichen.



### Art. 35

4. Prüfung der Wahlvorschläge
- Das Präsidialamt prüft sofort, ob die Wahlvorschläge die Voraussetzungen der Art. 32 ff. erfüllen, und ob die Kandidatinnen bzw. die Kandidaten wählbar sind. Sie macht die Überbringerinnen bzw. Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. Ergeben sich Mängel erst nachträglich, so gibt das Präsidialamt den Wahlvorschlag an eine der Bürgerinnen bzw. einen der Bürger, welche ihn unterzeichnet haben, zurück, mit der Einladung, sie innert drei Tagen zu beheben. Wegfallende Kandidatinnen bzw. Kandidaten können innert dieser Frist ersetzt werden.

### Art. 36

5. Bereinigung der Wahlvorschläge
- <sup>1</sup> Nach Ablauf der dreitägigen Nachfrist bereinigt das Präsidialamt die Wahlvorschläge.
- <sup>2</sup> Wahlvorschläge oder Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die eine der Voraussetzungen der Art. 32 ff. nicht erfüllen, fallen ausser Betracht und können nicht mehr ersetzt werden.

### Art. 37

6. Wahllisten
- Bereinigte Wahlvorschläge werden vom Präsidialamt nach Rücksprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Wahl- und Abstimmungsausschusses nummeriert und als Wahllisten im Anzeiger publiziert. Die Publikation umfasst Bezeichnung, Nummer, Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Hinweise auf Listenverbindungen.

### Art. 38

7. Listenverbindungen
- <sup>1</sup> Zwei oder mehr Wahllisten für den Stadtrat können miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind Unterverbindungen zulässig. Verbundene Listen gelten als einzige Liste.
- <sup>2</sup> Zwei oder mehr Wahllisten für den Gemeinderat können ebenfalls miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind Unterverbindungen zulässig. Verbundene Listen gelten als einzige Liste.
- <sup>3</sup> Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen sind dem Präsidialamt spätestens am 50. Tag vor dem Wahlsonntag zu melden, und werden von ihr auf den Wahllisten vermerkt.



### Art. 39

8. Umfang und Besonderheiten des Wahlrechts
- a) Grundsatz Die Stimmberechtigte bzw. der Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, als Sitze zu besetzen sind.

### Art. 40

- b) Kumulation
- <sup>1</sup> Beliebigen Kandidatinnen bzw. Kandidaten können zwei Stimmen gegeben werden (einfache Kumulation).
- <sup>2</sup> Die einfache Kumulation auf den Wahllisten ist zulässig.

### Art. 41

- c) Panschieren
- <sup>1</sup> Wahlzettel ohne Vordruck können handschriftlich ganz oder teilweise mit irgendwelchen Kandidatinnen bzw. Kandidaten ausgefüllt werden, die auf einer Wahlliste stehen.
- <sup>2</sup> Auf Wahlzetteln mit Vordruck darf handschriftlich gestrichen, geändert oder ergänzt werden.
- <sup>3</sup> Nicht handschriftlich erstellte Wahlzettel mit Kandidatinnen bzw. Kandidaten verschiedener Wahllisten sind unzulässig.

### Art. 42

- d) Zusatzstimmen
- <sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten als Sitze zu besetzen sind, so werden die fehlenden Stimmen der Wahlliste gutgeschrieben, deren Bezeichnung oder Nummer der Wahlzettel trägt (Zusatzstimmen).
- <sup>2</sup> Fehlen Bezeichnung oder Nummer oder enthält der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen oder Nummern, so gelten diese Stimmen als leer.
- <sup>3</sup> Stimmen Bezeichnung und Nummer nicht überein, so ist die Bezeichnung massgebend.



### Art. 43

9. Ungültigkeit von Namen

<sup>1</sup> Namen werden gestrichen, die

1. unleserlich sind oder bei denen zweifelhaft ist, welcher Kandidatin bzw. welchem Kandidaten sie gelten;
2. auf keiner gültigen Wahlliste stehen;
3. im Proporzverfahren mehr als zweimal stehen;
4. überzählig sind, wobei von rechts unten an gestrichen wird, zuerst gedruckte Namen.

<sup>2</sup> Frei werdende Stimmen werden wie Zusatzstimmen behandelt.

<sup>3</sup> Der ständige Wahl- und Abstimmungsausschuss macht seine Streichungen kenntlich.

### Art. 44

10. Leere Wahlzettel

Wahlzettel, die weder Bezeichnung oder Nummer noch Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder Bemerkungen enthalten, gelten als leer.

### Art. 45

11. Ergebnis der Wahl

a) Zählung der Stimmen

Der ständige Wahl- und Abstimmungsausschuss ermittelt

1. die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden;
2. die gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;
3. die Stimmen der einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten jeder Wahlliste (Kandidatenstimmen);
4. die Zusatzstimmen jeder Liste;
5. die Summe der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmen);
6. die Summe der Stimmen verbundener Listen;
7. die leeren Stimmen;
8. die Summe der gültig abgegebenen Stimmen (Summe aller Parteistimmen);



## Art. 46

b) Verteilung  
der Sitze

<sup>1</sup> Die Sitze werden einzelnen Listen oder Gruppen verbundener Listen wie folgt zugeteilt:

1. Die Summe der Parteistimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der Sitze geteilt. Das Ergebnis, gerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Wahlzahl.
2. Jeder Wahlliste fallen so viele Sitze zu, als ihre Parteistimmen in der Wahlzahl enthalten sind.
3. Bleiben unverteilte Sitze übrig, so werden
  - a) die Parteistimmen jeder Liste geteilt durch die um eins vermehrte Zahl der ihr bereits zugeteilten Sitze. Der erste noch zu vergebende Sitz fällt der Liste oder Gruppe verbundener Listen mit dem höchsten Quotienten zu;
  - b) für weitere Sitze wird dieses Verfahren wiederholt;
  - c) bei gleichen Quotienten fällt der Sitz der Liste mit dem grössten Rest zu, bei gleichen Resten der Liste mit der höchstgewählten Kandidatin bzw. dem höchstgewählten Kandidaten, bei gleichen Stimmenzahlen der Liste, die die Präsidentin bzw. der Präsident des Wahlausschusses vor dem Ausschuss auslost.

<sup>2</sup> Wird bei der Gemeinderatswahl die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident nicht gleichzeitig als Gemeinderat gewählt, so fällt die bzw. der als Gemeinderat Gewählte aus der Wahl, welcher der gleichen Partei wie die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident angehört und bei der Wahl am wenigsten Stimmen seiner Liste erhalten hat.

<sup>3</sup> Steht die bzw. der zur Stadtpräsidentin bzw. zum Stadtpräsidenten Gewählte auf keiner der Wahllisten, aus denen die Gemeinderäte gewählt wurden, so gilt folgende Regelung:

1. Von der Wahlliste, welche die grösste Zahl von Gewählten aufweist, fällt diejenige bzw. derjenige aus der Wahl, die bzw. der auf dieser Liste die wenigsten Stimmen erhalten hat.
2. Weisen verschiedene Wahllisten die gleiche grösste Zahl von gewählten Gemeinderäten aus, so fällt diejenige bzw. derjenige aus der Wahl, die bzw. der von diesen Wahllisten die wenigsten Stimmen erhalten hat.

<sup>4</sup> Die einer Gruppe verbundener Listen zugefallenen Sitze werden nach dem Verfahren von Abs. 1 auf die einzelnen Listen der Gruppe verteilt.



### Art. 47

c) Besetzung  
der Sitze

<sup>1</sup> Die jeder Liste oder Gruppe verbundener Listen zufallenden Sitze gehen an die höchstgewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin bzw. der Präsident des ständigen Wahl- und Abstimmungsausschusses vor dem Ausschuss das Los.

<sup>2</sup> Nicht gewählte Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind Ersatzleute.

<sup>3</sup> Werden Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, so fällt der Sitz der bzw. dem Höchstgewählten zu. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin bzw. der Präsident des ständigen Wahl- und Abstimmungsausschusses vor dem Ausschuss das Los.

<sup>4</sup> Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten als ihr Vertreterinnen bzw. Vertreter zufallen, so werden die Listenunterzeichnerinnen bzw. -unterzeichner der betreffenden Liste durch das Präsidialamt innert 14 Tagen aufgefordert, noch so viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu bezeichnen, als nach der Berechnung nötig sind. Die auf diesem Weg neu vorgeschlagenen werden vom Gemeinderat ohne weiteres als gewählt erklärt.

<sup>5</sup> Machen die Listenunterzeichnerinnen bzw. -unterzeichner von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, fallen die unbesetzten Sitze an jene Listen, die nach dem Wahlprotokoll das höchste Restmandat erhalten hätten.

### Art. 48

d) Nachrücken  
von Ersatz-  
leuten

<sup>1</sup> Wird im Stadtrat oder im Gemeinderat während der Amtsperiode ein Sitz frei, so rückt die höchstgewählte Ersatzperson der gleichen Liste nach.

<sup>2</sup> Fehlt eine Ersatzperson, so setzt der Gemeinderat der betreffenden Partei bzw. Wählergruppe eine vierzehntägige Frist an, um neue Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorzuschlagen. Werden innert dieser Frist gültige Vorschläge eingereicht, so werden die so vorgeschlagenen vom Gemeinderat ohne weiteres als gewählt erklärt.

<sup>3</sup> Macht die berechnete Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so fällt der freigewordene Sitz an jene Liste, die nach dem Wahlprotokoll das höchste Restmandat erhalten hätte.

### Art. 49

12. Wahlanzeige

Sobald die Wahl rechtskräftig ist, stellt der Gemeinderat den Gewählten die Wahlanzeige zu.



### III. WAHL DER KOMMISSIONEN

#### Art. 50

1. Kommissionen des Stadtrates

<sup>1</sup> Die Bestellung der vom Stadtrat gewählten ständigen Kommissionen richtet sich nach der Sitzverteilung im Stadtrat. Die Sitze werden in ihrer Gesamtheit nach den Regeln des Proporz vergeben.

<sup>2</sup> Bei der Zuteilung von Kommissionssitzen gemäss Abs. 1 werden nur Parteien oder Gruppierungen berücksichtigt, die im Stadtrat mit 3 Sitzen (Fraktionsstärke) vertreten sind. Vorbehalten bleibt die freiwillige Abtretung von Kommissionssitzen durch Fraktionen an nicht fraktionsgebundene Parteien oder Gruppierungen.

#### Art. 51

2. Kommissionen des Gemeinderates und Spezialkommissionen

Bei den vom Gemeinderat gewählten ständigen Kommissionen des Gemeinderates und bei Spezialkommissionen im Sinne von Art. 79 ff. der Gemeindeordnung legt die Wahlbehörde die Sitzverteilung fest, soweit das Kommissionsreglement nichts anderes vorsieht.

#### Art. 52

3. Wahl der Kommissionsmitglieder

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder werden von der zuständigen Behörde aufgrund des Vorschlages der anspruchsberechtigten Partei oder Gruppierung gewählt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht.

<sup>2</sup> Erreicht eine Vorgeschlagene bzw. ein Vorgeschlagener das absolute Mehr nicht, so kann die Partei oder Gruppierung einen oder mehrere Ersatzvorschläge unterbreiten. Das gleiche Verfahren findet beim Ausscheiden eines Kommissionsmitgliedes Anwendung.

<sup>3</sup> Verzichtet die anspruchsberechtigte Partei oder Gruppierung auf einen Wahlvorschlag, so ist das Wahlvorschlagsrecht nach entsprechender Bekanntmachung frei. Gewählt ist unter den daraufhin Vorgeschlagenen, wer am meisten Stimmen erhält.

#### Art. 53

4. Mitglieder von Amtes wegen

Gehört ein Kommissionsmitglied der Behörde von Amtes wegen an, so wird sein Sitz der entsprechenden Partei oder Gruppierung an ihren Sitzanspruch angerechnet.





### Art. 54

5. Von kantonalen Behörden gewählte Mitglieder
- Kommissionsmitglieder aus der Stadt Langenthal, die von kantonalen Behörden gewählt werden (Staatsvertreterinnen bzw. Staatsvertreter), gelten als Vertreterinnen bzw. Vertreter ihrer Partei oder Gruppierung. Bei den von Gemeindebehörden gewählten Mitgliedern ist in der Regel ein entsprechender Ausgleich vorzunehmen, so dass die Sitzansprüche gemäss Art. 50 und Art. 51 gewahrt bleiben.

## 3. TEIL BEITRÄGE AN DIE POLITISCHEN GRUPPIERUNGEN

### Art. 55

1. Sitzbeitrag
- <sup>1</sup> Die Stadt richtet an die im Stadtrat vertretenen Parteien oder Gruppierungen jährliche Beiträge aus.
- <sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge setzt der Gemeinderat fest. Sie richten sich nach der Anzahl Sitze, welche die Partei oder Gruppierung im Stadtrat innehat.

### Art. 56

2. Werbematerial
- <sup>1</sup> Die Stadt stellt bei kommunalen Gesamterneuerungswahlen den Stimmberechtigten das Werbematerial aller beteiligten Gruppierungen in einem separaten Umschlag zu.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Fristen für die Anmeldung zur Beteiligung am gemeinsamen Wahlversand und für die Einreichung des Werbematerials sowie weitere Bedingungen für den Versand.
- <sup>3</sup> Die Stadt zieht für die Vorbereitung des Versandes die beteiligten Parteien oder Gruppierungen zur Mitwirkung bei. Gruppen, die keine Vertreterinnen bzw. Vertreter stellen, haben keinen Anspruch auf Versand der Unterlagen.

### Art. 57

3. Werbematerial bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen
- <sup>1</sup> Der Versand des Werbematerials bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen richtet sich nach Art. 77 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Vorbereitung und die Abwicklung des Versandes und die Mitwirkung der Beteiligten.



## 4. TEIL RECHTSPFLEGE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 58

1. Beschwerde-  
frist

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse und Wahlen der Stimmberechtigten kann jede in der Stadt stimmberechtigte Person Beschwerde führen.

<sup>2</sup> Beschwerden in Wahlsachen sind binnen 10 Tagen, bei Abstimmungen binnen 30 Tagen bei der Regierungsratspräsidentin bzw. beim Regierungsratspräsident zu erheben. Die Frist beginnt am Tage nach der Urnenabstimmung zu laufen.

### Art. 59

2. Straf-  
androhung

Wer sich ohne Ablehnungsgrund weigert, als nichtständiges Mitglied eines Stimmausschusses zu amten, wird mit Busse bis 500 Franken bestraft. Zudem kann auf ihre resp. seine Kosten eine Stellvertretung beigezogen werden.

### Art. 60

3. In-Kraft-Tre-  
ten

Nach seiner Annahme durch die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten und seiner Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung tritt das Wahl- und Abstimmungsreglement auf den 1. Januar 2010 für die fusionierte Einwohnergemeinde Langenthal in Kraft.

Untersteckholz, 23. Februar 2009

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Richard Schadegg

Die Gemeindeschreiberin:

Therese Müller

Langenthal, 23. März 2009

**IM NAMEN DES STADTRATES**

Der Präsident:

Daniel Rügger

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



## Bescheinigung

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Langenthal und von Untersteckholz haben das vorstehende Wahl- und Abstimmungsreglement in der Gemeindeabstimmung in Langenthal vom 20./21. Juni 2009 mit 1'651 Ja gegen 132 Nein resp. an der Gemeindeversammlung in Untersteckholz vom 22. Juni 2009 mit 33 Ja bei 39 Anwesenden gutgeheissen.

Der Entwurf wurde ihnen rechtzeitig vor dem Urnengang resp. der Gemeindeversammlung zugestellt.

Das Wahl- und Abstimmungsreglement lag mindestens 30 Tage vor der Gemeindeabstimmung, das heisst vom 14. Mai 2009 bis 20. Juni 2009 in der Stadtverwaltung Langenthal resp. in der Gemeindeverwaltung Untersteckholz öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Aarwangen vom 14. Mai 2009 vorschriftsgemäss bekannt gemacht.

Eine Gemeindebeschwerde ist während der 30-tägigen Frist nicht eingereicht worden.

Langenthal, 29. Juli 2009

Der Stadtschreiber:

  
Daniel Steiner

Untersteckholz, 29. Juli 2009

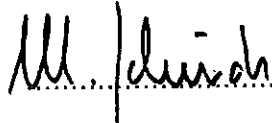
Die Gemeindeschreiberin:

  
Therese Müller

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung**

Bern, 17. Nov. 2009

Abteilung Gemeinden

  
.....

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des Kan-  
tons Bern

Direction de la justice, des affaires  
communales et des affaires ecclé-  
siastiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13  
3011 Bern

Telefon 031 633 77 46  
Telefax 031 633 77 31

gem.agr@jgk.be.ch  
www.be.ch/agr

U/ Zeichen

Katalin Hunyady

Mail:

katalin.hunyady@jgk.be.ch

G.-Nr.:

600 05 283

17. November 2009

**Einwohnergemeinde Langenthal  
Wahl- und Abstimmungsreglement  
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)**

---



1. Das von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Langenthal und Untersteckholz am 22. Juni 2009 (Untersteckholz) bzw. am 20./21. Juni 2009 (Langenthal) im Rahmen der Genehmigung des Zusammenschlusses (Fusion) beschlossene Wahl- und Abstimmungsreglement für die Einwohnergemeinde Langenthal wird in Anwendung von Artikel 56 GG<sup>1</sup> **genehmigt**.
2. Mit dem Inkrafttreten des Abstimmungs- und Wahlreglements vom 22. Juni 2009 für die Einwohnergemeinde Langenthal wird das Abstimmungs- und Wahlreglement der Einwohnergemeinde Langenthal vom 23. September 1990 aufgehoben.
3. Die Einwohnergemeinden Langenthal und Untersteckholz werden angewiesen, die Inkraftsetzung des Wahl- und Abstimmungsreglements vom 22. Juni 2009 für die Einwohnergemeinde Langenthal gemäss Artikel 45 GV<sup>2</sup> vorgängig öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. VRPG<sup>3</sup>). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
6. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
  - der Einwohnergemeinde Langenthal unter Beilage eines Exemplars (Original) des genehmigten Wahl- und Abstimmungsreglements für die Einwohnergemeinde Langenthal;

---

<sup>1</sup> Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG), BSG 170.11


<sup>2</sup> Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV), BSG 170.111

<sup>3</sup> Gesetz vom 3. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), BSG 155.21

- der Einwohnergemeinde Untersteckholz unter Beilage eines Exemplars (Kopie) des genehmigten Wahl- und Abstimmungsreglements für die Einwohnergemeinde Langenthal.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und des genehmigten Wahl- und Abstimmungsreglements für die Einwohnergemeinde Langenthal (Original) sind für das Amtsassiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin  
Leiterin Gemeinderecht

- Regierungsstatthalteramt Aarwangen (1 Ex. Verfügung und 1 Ex. genehmigtes Abstimmungs- und Wahlreglement)